

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Michael Kruse und Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 14.03.19

und Antwort des Senats

Betr.: Beihilferechtliche Prüfung des FernwärmenetZRückkaufs – Ablauf der Vorprüfungsfrist der EU-Kommission

Angesichts des den objektivierten Unternehmenswert erheblich übersteigenden Kaufpreises bestehen nach wie vor Zweifel an der beihilferechtlichen Unbedenklichkeit des FernwärmenetZRückkaufs. Auch die EU-Kommission (EU KOM) sieht hier Prüfungsbedarf. Wie der Senatsantwort in Drs. 21/15856 zu entnehmen ist, hat die Kommission am 21.12.2018 mitgeteilt, dass sie aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen der Bedeutung des Verfahrens im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens entscheiden möchte. Die entsprechende Anmeldung des Rückkaufs als Nicht-Beihilfe ist über die Wirtschaftsbehörde (BWVI) und das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) eingereicht und am 18.01.2019 bei der Kommission registriert worden. Mit dem Eingang der Notifizierung bei der Kommission wurde das vorläufige Prüfverfahren in Gang gesetzt. Die zweimonatige Entscheidungsfrist der EU-Kommission endet somit am 19.03.2019.¹

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Das Verfahren mit der Europäischen Kommission (Kommission) im Rahmen der Beihilfenkontrolle führt die Bundesregierung. Auf Länderebene liegt die Zuständigkeit in Hamburg bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI). Nachdem die Kommission darüber informiert hatte, dass sie aus Gründen der Rechtssicherheit und wegen der Bedeutung des Verfahrens im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens entscheiden möchte, hat die BWVI auf Bitte der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) den beabsichtigten Fernwärmerückkauf als eine nicht mit der Gewährung von staatlichen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbundene Transaktion am 18. Januar 2019 bei der Kommission im Rahmen eines vorläufigen Prüfverfahrens angemeldet. Das vorläufige Prüfverfahren der Kommission ist bisher nicht abgeschlossen. Vor dem Hintergrund des laufenden Verfahrens nimmt der Senat zur Sicherung der Interessen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) davon Abstand, zu Einzelheiten des Verfahrens öffentlich Stellung zu nehmen. Dies umfasst auch Auskünfte zu Art und Umfang eingereicherter Unterlagen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften der HGV wie folgt:

1. *Wurde gegebenenfalls eine Aussetzung der vorläufigen Prüfung beantragt?*

¹ Vergleiche https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaft/europa-und-internationales/europaeische-wirtschaftspolitik-und-regionale-zusammenarbeit/staatliche-beihilfen/praxisleitfaden_beihilfenrecht.pdf, Seite 17 folgende.

Wenn ja, wann von wem und warum?

Nein.

2. *Welche konkreten Unterlagen wurden für die vorläufige Prüfung an die EU KOM übermittelt?*
3. *Wurden weitere Auskunftersuchen seitens der EU KOM im Rahmen des vorläufigen Prüfverfahrens gestellt?*
 - a. *Wenn ja, welche und welche konkreten Informationen mussten nachgeliefert werden?*
 - b. *Inwiefern ist es hierdurch zu einer Verschiebung des Endes der Vorprüfungsfrist gekommen?*

Siehe Vorbemerkung. Nach Artikel 4 Absatz 5 S. 1 der Verfahrensordnung in Beihilfesachen (Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des AEUV) erlässt die Kommission im Rahmen der vorläufigen Prüfung einen Beschluss innerhalb von zwei Monaten. Die Frist beginnt am Tag nach Eingang der vollständigen Anmeldung zu laufen.² Dabei gilt eine Anmeldung als vollständig, wenn die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anmeldung oder nach Eingang der von ihr angeforderten zusätzlichen Informationen keine weiteren (für eine erste Meinungsbildung erforderlichen) Informationen verlangt.³

Die Bundesregierung hat den beabsichtigten Rückerwerb der Hamburger Fernwärmegesellschaft durch die HGV am 18. Januar 2019 als Nicht-Beihilfe bei der Kommission notifiziert. Hierzu hat die Kommission im weiteren Verlauf mehrere ergänzende Fragen und Bitten um weitere Informationen gestellt. Die letzten wurden am 26. Februar 2019 an die Kommission beantwortet. Seitdem gab es keine weiteren Informationersuchen, sodass die Entscheidungsfrist der Kommission am 27. Februar 2019 erneut zu laufen begann und nunmehr am 29. April 2019 endet.⁴ Die Kommission kann aber innerhalb dieses Zeitraumes noch weitere Informationersuchen an Deutschland stellen.

4. *Wann genau endet das vorläufige Prüfverfahren beziehungsweise wann genau war es beendet? Was ist der derzeitige Stand des Verfahrens?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 2. bis 3. b.

5. *Liegt der Bundesregierung oder einer Dienststelle der Freien und Hansestadt Hamburg das Ergebnis des vorläufigen Prüfverfahrens vor? Wurde es Mitgliedern von Senat und Staatsrätekollegium oder sonstigen Bediensteten beziehungsweise Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg oder ihrer öffentlichen Unternehmen bereits mündlich mitgeteilt?*
 - a. *Wenn ja, (seit) wann?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein, siehe Antwort zu 2. bis 3. b.

6. *Mit welchem Ergebnis wurde das vorläufige Prüfverfahren abgeschlossen? Wurde die geplante Transaktion als beihilferechtlich relevant eingestuft?*

Wenn ja, wie ist das weitere Vorgehen?

² Vergleiche Artikel 4 Absatz 5 S. 2 der Verfahrensordnung in Beihilfesachen.

³ Vergleiche Artikel 4 Absatz 5 S. 3 der Verfahrensordnung in Beihilfesachen. Siehe auch Rs. 99/98 Österreich/Kommission, ECLI:EU:C:2001:94, Rn. 53 fortfolgende.

⁴ Zur Fristberechnung siehe die Verordnung (EWG, Euratom) Nummer 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine: Da das Fristende auf einen Samstag (den 27. April 2019) fällt, verschiebt sich das Fristende gemäß Artikel 3 Absatz 4 dieser Verordnung auf den darauffolgenden Montag.

Siehe Antwort zu 2. bis 3. b.

7. *Inwieweit wurde oder wird das förmliche Prüfverfahren eröffnet? Wie lange wird dieses dauern?*

Es wurde kein förmliches Prüfverfahren eröffnet und die HGV geht auch nicht von der Eröffnung eines förmlichen Verfahrens aus.

8. *Welche Auswirkungen hat das Verfahren auf den weiteren Fortgang des Rückkaufprozesses, insbesondere vor dem Hintergrund des sogenannten Durchführungsverbots des Artikels 108 Absatz 3 AEUV? Mit welchen Verzögerungen ist zu rechnen?*

Siehe Drs. 21/15856.